

Nachtrag zur I.V.A. 43

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **18 (1945)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516746>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für die Rückforderung der Steuerabzüge besteht grundsätzlich keine Minimalgrenze. Besteht pro 1944 nur ein Rückforderungsanspruch von wenigen Franken, so empfiehlt es sich, diesen erst im Jahre 1946, zusammen mit den Abzügen pro 1945, geltend zu machen.

Die Anträge müssen in der Regel von den Kommandanten der betr. Einheiten unterzeichnet sein. Soll das Recht, Anträge einzureichen, auf Fouriere oder andere Vertreter des Kommandanten übertragen werden, so ist dem ersten Antrag eine vom Kommandanten unterzeichnete, bis auf Widerruf gültige Vollmacht beizulegen. Gemäss telephonischer Unterredung mit der Eidg. Steuerverwaltung genügt auch die Unterschrift des Quartiermeisters allein für den von ihm vertretenen Stab.

Im Laufe des Frühjahrs werden den Antragstellern Formulare R 25 für die Rückforderung der Verrechnungssteuer (25%) auf den Zinsfälligkeiten des Jahres 1945 von der Eidg. Steuerverwaltung automatisch zugestellt. Das Formular R 25 ist ab 1. Januar 1946 bis spätestens 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer fällig wurde, einzureichen.

Nachtrag zur I. V. A. 43

Das Oberkriegskommissariat hat einen Nachtrag zur I. V. A. 43 zusammengestellt, in welchem alle diejenigen Artikel der I. V. A. 43 zusammengefasst sind, welche durch die Administrativen Weisungen Nr. 53 bis und mit 65 abgeändert wurden. Bei Redaktionsschluss liegt uns vorläufig erst die italienische Ausgabe vor. Die deutsche ist in diesen Tagen zu erwarten. Der Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1945 in Kraft.

Im Ergänzungsheft, das über 100 Seiten umfasst, sind alle abgeänderten Artikel vollständig wiedergegeben, auch wenn es sich nur um kleine Änderungen oder Ergänzungen handelt. Z. B. sind in Ziffer 38 alle Soldansätze nochmals aufgeführt, obwohl dabei — gegenüber der I. V. A. 43 — nur eine Ergänzung, nämlich der Sold des Adj. Uof. Zugführers, hinzugekommen ist.

Wie sich nun zurechtfinden? Einmal können wir alle „Administrativen Weisungen“ bis und mit Nr. 65 beiseitelegen bzw. vernichten. Sodann empfehlen wir, im Inhaltsverzeichnis der I. V. A. 43 alle diejenigen Ziffern anzumerken (z. B. rot zu unterstreichen), die im Nachtrag enthalten sind. Es betrifft dies deren 62. Die I. V. A. 43 und der Nachtrag zusammen ergeben derart ein neues Reglement mit den heute geltenden Bestimmungen.

Empfehlenswert ist auch die Einreihung der beiden Hefte in ein Ringheft,* wobei einige wenige Seiten der I. V. A. 43 nicht mehr benötigt werden, vielleicht in folgender Reihenfolge: Sachregister, I. V. A. 43, Nachtrag. Eine Einreihung nach fortlaufenden Ziffern ist leider nicht ohne weiteres möglich.

* Ringhefte können zum Preise von Fr. 10.50 beim Verlag W. & R. Müller, Gersau, bezogen werden, der auch das Loch und Einreihen der I. V. A. 43 und des Nachtrages innert 24 Stunden besorgt.

Der Rechnungsführer ist für diese Zusammenfassung, die Klarheit bringt über die heute geltenden Vorschriften, dankbar. Sie erleichtert es ihm wesentlich, sich in den heute geltenden Bestimmungen unseres Dienstes zurechtzufinden.

Zur Frage der Stellung des Fouriers:

Zur Besserstellung des Fouriers

von Fourier H. Bauer, Müllheim

Die seit Jahren angestrebte Besserstellung unseres Grades hat bis heute leider immer noch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Weder Anträge auf dem Dienstwege, noch diesbezügliche Anregungen im eidgenössischen Parlament, haben den erwarteten Erfolg gebracht. Es versteht sich deshalb, dass diese vergeblichen Bemühungen da und dort nicht nur Verwunderung, sondern auch Enttäuschung verursacht haben, und es drängt sich die Frage auf, warum denn von den zuständigen Stellen für unsere, an sich durchaus berechtigten Ansprüche, so wenig Verständnis entgegengebracht wird. Es ist kaum anzunehmen, dass eine gewisse Abneigung oder gar schlechter Wille gegenüber unserm Grad die Ursache dieser negativen Ergebnisse sind. Dass der Fourier nicht die Stellung einnimmt, die ihm auf Grund seiner zu bewältigenden Arbeit und der damit verbundenen Verantwortung gebührt, ist jedem einfachen Soldaten bis hinauf zum hohen Offizier, der einigermaßen Einblick in das umfangreiche Arbeitsgebiet des Rechnungsführers hat, klar. Umsoweniger ist es erklärlich, dass diese Erkenntnis an der entscheidenden Stelle nicht durchzugreifen vermag.

Der Verfasser dieser Zeilen möchte im Nachstehenden versuchen, unseren Misserfolgen etwas näher auf den Grund zu gehen, um dann daraus, so hofft er wenigstens, die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Einmal darf nicht übersehen werden, dass die Stellung des Fouriers in unserer Militärorganisation (M. O.) gesetzlich verankert ist. Eine Höherstellung des Fouriergrades könnte demnach nur durch Abänderung des Artikels 63 der M. O. erfolgen. Abänderungen von Gesetzesartikeln sind aber meistens mit grossen Schwierigkeiten verbunden, wenn ihnen eine Opposition gegenübersteht und diese wird in unserem Fall nicht unbeträchtlich sein.

Ein weiterer Grund ist wohl der, dass mit der Höherstellung des Fouriergrades oder auch nur einer materiellen Besserstellung, auch diejenigen Fouriere Nutzniesser dieser Verbesserung würden, die sich einer solchen, sei es durch charakterliche Nichteignung oder andere Veranlagung, nicht verdient gemacht haben. Es ist sehr betrüblich, leider aber Tatsache, dass mancher Fourier durch strafbare Rechnungsführung oder durch verwerfliche Gesinnung, besonders während diesen 5 Jahren Aktivdienst, seinem Grad keine Ehre eingelegt hat. Wir wollen